



Sportangelverein

Uetersen/Tornesch e. V. von 1965

www.sav-uetersen-tornesch.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Sportangelverein Uetersen/Tornesch e. V. von 1965“

mit Sitz in Uetersen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Sportangelverein Uetersen/Tornesch e. V. ist eine Vereinigung von Sportfischern und Naturschützern und als solcher dem Verband Deutscher Sportfischer e. V. und dem Landessportfischerverband Schleswig Holstein angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist auf eine innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation und verfolgt, unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Bindung, ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Hierzu gehören:

1. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen.
2. Die Hege und Pflege des gesamten Tier- und Pflanzenbestandes im und am Wasser.
Hierzu gehören im einzelnen:
Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Frösche, Lurche, Insekten ...
3. Die Schaffung von Sportmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung u. a. im Zusammenhang mit dem Castingsport.
4. Die Abwendung und Aufklärung von Verunreinigungsursachen der Gewässer unter Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
5. Pachtung und ggf. Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsports.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können geschäftsfähige Personen werden, die sich verpflichten, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen, die Fischereischeinprüfung abzulegen und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen sind.

Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, werden nicht aufgenommen.

Jugendliche bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Mitglieder, die kein Interesse am Befischen der Vereinsgewässer haben, können dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Sie zahlen einen verminderten Beitrag und sind vom Gewässerdienst befreit.

Weiterhin können auch andere Personen, die den Gedanken der Sportfischerei fördern wollen, als passive Mitglieder aufgenommen werden. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird ebenfalls gesondert geregelt.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsvorsitzenden vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben aber Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle. Sollten Versagungsgründe vorliegen, hat über die Aufnahme die nächste Versammlung zu entscheiden. Für die Dauer der Beschlussfassung wird der Antragssteller von der Versammlung ausgeschlossen.

Die Vereinsmitgliedschaft begründet automatisch die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer, dem Landessportfischerverband und dem Kreissportfischerverband.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
Sie endet durch:

1. schriftliche Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Tod

Zu 1.

Der Austritt kann nur zum Jahresschluss, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen.

Zu 2.

Der Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn das Mitglied seine in der Satzung oder in den Satzungsbestandteilen erklärten Ordnungen und niedergelegten Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt, ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt, trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes mehr als drei Monate im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Für die durchzuführende Abstimmung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Gesamtvorstand

§ 6

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Hauptgewässerwart
 - f) und weiteren Gewässerwarten, die Zahl richtet sich nach Anzahl der Gewässer
 - g) zwei Sportwarten
 - h) zwei Jugendwarten

2. Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die unter f) bis g) genannten Vorstandsmitglieder gehören zum Gesamtvorstand und werden durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die unter h) aufgeführten Jugendwarte werden durch die Jugendgruppe gewählt und durch die nächste Jahreshauptversammlung bestätigt. Sie gehören zum Gesamtvorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder sind von der Jahreshauptversammlung jeweils für vier Jahre zu wählen. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist in geheimer (schriftlicher) Wahl in der Reihenfolge seiner Aufstellung im § 6 der Satzung zu wählen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dem Amtsgericht bekanntzugeben.

Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden ist durch den Gesamtvorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen, der diese Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch einsetzt.

Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder haben im Vorstand gleiches Stimmrecht.

4. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Vorstands- oder Vereinsmitgliedern schriftlich Vollmacht erteilt werden. Zur Überwachung der Angelegenheit bleibt jedoch der geschäftsführende Vorstand verpflichtet.

5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei dessen Verhinderung hat die Vertretung der 2. Vorsitzende.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Entschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

7. Die Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Vorstandsmitglieder ist Pflicht. Die Protokolle müssen 30 Tage nach einer Sitzung vorliegen. Der Schriftführer, bei seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, ist für die Erstellung der Protokolle und die sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich

8. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete.

9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Erstattung von Ausgaben, die nachzuweisen sind. Diese Ausgaben müssen direkt im Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und satzungsgemäßen Zwecken dienen.

§ 7

Die Versammlung

1. Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenrevisoren
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, Erhebung von Umlagen, welche den ganzen Verein betreffen
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Termin muss drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Zusatzanträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

2. Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung für den Verein dienliche Entscheidungen herbeizuführen.

Darüber, ob außer der Jahreshauptversammlung noch weitere Versammlungen einzuberufen sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Abstimmung genügt eine einfache Mehrheit.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig erachtet, der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über wichtige Anträge und Anregungen der Mitglieder bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.

4. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- a) eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
- b) eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandmitgliedes,
- c) eine einfache Mehrheit bei allen anderen Fällen.

5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9

Beitrags- und Rechnungswesen

1. Aufnahmegebühr, Besatzgeld, Beiträge und Umlagezahlungen sind grundsätzlich Bringeschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den vorliegenden Beschlüssen.

Die Aufnahmegebühren müssen in ihrer Höhe gerechtfertigt sein. Sie stellen einen Gegenwert zu den Leistungen dar, die der Verein den neu aufgenommenen Mitgliedern bietet.

Die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand nach Größe und Kosten der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer und deren Besatz erarbeitet und der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Aufnahmegebühren dürfen nicht soweit erhöht werden, daß sie einer „getarnten Aufnahmesperre“ oder einer Begrenzung der Mitgliederzahl gleichkommen.

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck sowie Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Schatzmeister nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, genehmigt sind.
3. Der Verein hat bei einem mündelsicheren Geldinstitut ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen. Von der Jahreshauptversammlung werden alljährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Kassenprüfern und dem Schatzmeister zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen ist.
Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten.
4. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtlich Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Haushaltsvoranschlag ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Zum Wehrdienst oder ähnlichen Diensten einberufene Mitglieder (nicht Freiwillige und Längerdienende) werden während ihrer Dienstzeit als passive Mitglieder geführt. Sie behalten während dieser Zeit ihr Stimmrecht und die Berechtigung zum Angeln in den vereinseigenen Gewässern. Ihr Monatsbeitrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
7. Aktive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag passive Mitglieder werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, und kein Recht in den vereinseigenen Gewässern zu angeln.
8. Rentner, deren Rente bis zu 700,00 DM netto beträgt und Studenten zahlen auf schriftlichen oder mündlichen Antrag und Vorlage des Rentenbescheides bzw. Bescheinigung der Uni/Fachhochschule 2/3 des festgesetzten Monatsbeitrages.

§ 10

Jugendordnung

1. Die dem Verein angehörenden Jugendlichen werden unter Leitung der Jugendwarte zusammengefasst.
2. Die Jugendwarte gehören wie in § 6 der Vereinssatzung verfasst zum Gesamtvorstand und sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
3. Die Jugendwarte dürfen keine Aufgaben und Verpflichtungen, die das Finanzwesen oder die Aufsichtspflicht betreffen, an Jugendliche delegieren.
4. Jugendliche bleiben bis zum Ende des Jahres in dem sie 18 Jahre alt werden in der Jugendgruppe.
5. Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.

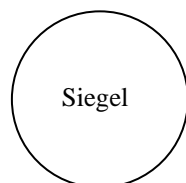
§ 11

Der Verein gibt sich eine Schlichtungs- und Ehrenratsordnung, eine Geschäftsordnung und eine Gewässerordnung.

§ 12

Auflösung des Vereine

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportfischerei zu verwenden hat, gegeben werden.



.....
Vereinsvorsitzender